

Netzanschlussbedin- gungen des Elektriz- itätswerkes Rümlang Genossenschaft (EWR)¹

Teil 1:
Anschluss an das
Niederspannungsnetz
Netzebene 7 (400V)¹

Gültig ab 1. Januar 2021¹

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 ¹ Rechtliche Grundsätze	4
1.2 ¹ Geltungsbereich	4
1.3 ¹ Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer	4
1.4 ¹ Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5
2. Anschluss und Eigentum	5
2.1 ¹ Leitungsführung und Dimensionierung	5
2.2 ¹ Eigentumsverhältnisse	6
2.3 ¹ Gemeinsamer Anschluss.....	6
2.4 ¹ Erlaubnis / Dienstbarkeiten.....	6
3.1 Anschlussbeitrag	7
3.1 ¹ Netzanschlussbeitrag	7
3.2 ¹ Netzkostenbeitrag	8
4.1 Quartierplanverfahren	8
5.1 Spezialanschlüsse	8
5.1 ¹ Provisorien	8
5.2 ¹ Notanschlüsse (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)	8
5.3 ¹ Definitive Fest- und Chilbianschlüsse	9
5.4 ¹ Kleinanschlüsse	9
6.1 Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)	9
7.1 Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)	10
7.1 ¹ Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV)	10
7.2 ¹ Eigenstrom-X	10
8.1 Instandhaltung, Ersatz und Demontage	10
9.1 Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen	11
Anhang 1¹: Eigentum und Kostenfolge inner- und ausserhalb der Bauzone	12
Anhang 2¹: Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen	13
Anhang 3¹: Ansatz des Netzkostenbeitrags (NKB)	14
Anhang 4¹:	15
Anhang 5¹:	15

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1¹ Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- Statuten des Elektrizitätswerkes Rümlang vom 13. Mai 2020
- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Energiegesetz (EnG)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Allgemeine Bedingungen vom Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft (EWR) für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten
- Allgemeine Bedingungen vom Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft (EWR) für freie Endverbraucher und Produzenten
- Werkvorschriften (WV CH) inkl. spezielle Bestimmungen vom EWR
- Distribution Code Schweiz (VSE)
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (VSE)
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (VSE)

1.2¹ Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Netzanschlussnehmer im EWR-Versorgungsgebiet mit Anschluss an Netzebene 7. Für Anlagen, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzbauten verursachen, kann das EWR abweichende Bedingungen festlegen.

1.3¹ Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem EWR.

Ein schriftlicher Netzanschlussvertrag (NAV) wird in der Regel unter folgenden alternativen Voraussetzungen abgeschlossen:

- Anschlüsse, bei denen aufgrund der Nullungsbedingungen der Querschnitt der Anschlussleitung nicht voll ausgenutzt werden kann.
- Anschlüsse ausserhalb der Bauzone, bei denen der Netznutzer die Netzqualität so beeinflusst, dass die entsprechenden Normen nicht in jedem Fall eingehalten werden können.
- Anschlüsse von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA):
 - ≥ 30 kVA Einspeiseleistung
 - deren Einspeiseleistung einen grösseren Querschnitt der Anschlussleitung benötigt als für die vereinbarte Bezugsleistung nötig ist.

1.4¹ **Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

Einer Bewilligung durch das EWR bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
- der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen.
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- der Elektrizitätsbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
- die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EWR-Formular (www.ewruemlang.ch) einzureichen. Es sind dem Gesuch alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen.

Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EWR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen des EWR geregelt.

2. **Anschluss und Eigentum**

2.1¹ **Leitungsführung und Dimensionierung**

Das EWR bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EWR nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt das EWR die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWR oder deren Beauftragte.

Das EWR ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.

Das EWR nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht.

Bei erheblichen Nutzungsänderungen ist die Erneuerung der Anschlussleitung und des Hausanschlusskastens mit dem EWR frühzeitig zu besprechen.

2.2¹ Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen des EWR und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Als Grenzstelle zwischen Netz- und Hausinstallation gilt:

- bei unterirdischer Zuleitung die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Diese sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers.
- bei oberirdischer Zuleitung die netzseitigen Abgangsklemmen an der Freileitung. Diese, sowie die Abspannisolatoren des Hausanschlusses, sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle. Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem der Anschluss an das Netz des EWR erfolgt.

Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle (Anhänge 1 und 2).

2.3¹ Gemeinsamer Anschluss

Das EWR erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zulasten des Kunden.

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden.
- Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle.
- Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke.

2.4¹ Erlaubnis / Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erlaubt dem EWR in seiner Parzelle unentgeltlich die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie Niederspannungsleitungen, die der Versorgung Dritter dienen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche vom EWR genutzt werden). Zudem erlaubt der Grundeigentümer die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand von Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche vom EWR und/oder von Dritten genutzt werden) zu den geltenden Entschädigungsansätzen. Über Mittelspannungsleitungen wird ein separater Vertrag abgeschlossen. Ferner ist das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

Netzanschlussnehmer, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen das EWR und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest. Das EWR ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden. Bei einer Transformatorenstation gewährt der Grundeigentümer dem EWR gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Fuss- und Fahrwegrecht sowie eine Bau- und Nutzungsbeschränkung NISV und ermächtigt das EWR, diese Dienstbarkeiten auf Kosten des EWR im Grundbuch eintragen zu lassen. Bei einer Verteilkabine erlaubt der Grundeigentümer dem EWR gegen eine einmalige Entschädigung, die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand. Darüber wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

Der Grundeigentümer erlaubt dem EWR unentgeltlich die zeitlich befristete Installation eines Baustromverteilers.

Grundsätzlich werden Trafostationen oberirdisch erstellt. Verlangt der Netzanschlussnehmer eine unterirdische Trafostation, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Dem EWR und den vom EWR beauftragten Personen ist während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zum Hausanschluss und zu den Messstellen zu ermöglichen.

3.1 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.

Das EWR legt in Zusammenarbeit mit dem Netzanschlussnehmer die Dimensionierung des Anschlusses fest.

Das EWR erstellt den Anschluss, wenn die Anzahlung gemäss Angebot bezahlt und ein allfälliger NAV unterzeichnet ist.

3.1¹ Netzanschlussbeitrag

3.1.1¹ Innerhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind innerhalb des Grundstücks durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhänge 1 und 2).

3.1.2¹ Ausserhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhänge 1 und 2).

3.1.3¹ Umschluss von Freileitung auf Kabelleitung

Bei Anschlussenerweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.

3.2¹ Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz (Grob- und Feinerschliessung) hat der Netzanschlussnehmer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, stellt das EWR eine Nachforderung (Anhang 3).

Bei der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der entsprechende Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen zwei Jahren und ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

Die Höhe des Netzkostenbeitrags wird vom Verwaltungsrat EWR festgesetzt und kann jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.

4.1 Quartierplanverfahren

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die erforderlichen Erschliessungsanlagen (Grob- und Feinerschliessung) mit dem planenden Ingenieurbüro abgesprochen und im technischen Bericht festgelegt.

5.1 Spezialanschlüsse

5.1¹ Provisorien

Sämtliche Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen, sofern diese nicht durch das EWR verursacht werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird verzichtet.

5.2¹ Notanschlüsse (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)

Sämtliche Aufwendungen für die Erstellung, die Instandhaltung, die Verlegung und den Ersatz von Notanschlüssen sind ab dem Netzanschlusspunkt vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund des Leitungsquerschnittes des Notanschlusses berechnet.

5.3¹ Definitive Fest- und Chilbianschlüsse

Der definitive Fest- oder Chilbianschluss wird wie ein normaler Netzanschluss behandelt.

5.4¹ Kleinanschlüsse

Unter Kleinanschlüsse fallen Anschlüsse mit geringem Energieverbrauch (Anschlussüberstromunterbrecher von maximal 10 Ampère 1-phasig und maximal 25 Ampère 3-phasig).

Bei Kleinanschlüssen ist am nächstmöglichen Punkt des bestehenden Verteilnetzes ein Überstromunterbrecher sowie eine Messeinrichtung vorzusehen. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze.

Der Netzanschlussbeitrag wird gemäss Ziffer 3.1 berechnet. Fehlt innerhalb der Bauzone eine Parzellengrenze, so sind sämtliche Aufwendungen bis zur Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der separaten Tabelle im Anhang 3.

6.1 Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Für den Anschluss von elektrischen EEA an das Verteilnetz des EWR ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.

Die Erstellung und Änderung von elektrischen EEA mit einer Leistung über 30 kVA unterliegt der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25). Für solche Anlagen, die mit dem EWR-Verteilnetz verbunden sind, muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden. Mit den Arbeiten wird erst bei Vorliegen des bewilligten Gesuches begonnen.

Für den Anschluss von EEA an das Netz des EWR gelten zusätzlich:

- Weisung der ELCOM betreffend Netzverstärkungen
- Weisung des EWR "Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWR"

Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der vereinbarten Bezugsleistung erhoben.

7.1 Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)

7.1¹ Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV)

Bei einem ZEV ist zur Beurteilung der Netzsituation eine Anfrage an das EWR erforderlich.

Sämtliche durch die Bildung eines ZEV verursachten Anpassungen am Verteilnetz des EWR gehen zu Lasten des ZEV. Ausgenommen davon sind die Kosten für eine allfällige Verstärkung des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung).

Werden durch die Bildung eines ZEV mehrere bestehende Netzanschlüsse zu einem Netzanschluss zusammengefasst, so müssen die nicht mehr benötigten Netzanschlüsse rückgebaut werden.

Die dem EWR in diesem Zusammenhang verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung) sind durch den ZEV gemäss StromVV Art. 3 Abs. 2 bis anteilmässig abzugelten. Ausgenommen von der anteilmässigen Abgeltung sind die Leitungen auf dem Grundstück/den Grundstücken des ZEV.

Bei der Zusammenfassung von mehreren bestehenden Netzanschlüssen zu einem Netzanschluss werden alle an die aufzuhebenden Netzanschlüsse geleisteten Netzkostenbeiträge an den weiterbestehenden Netzanschluss angerechnet, sofern sie an der gleichen Trafostation angeschlossen sind. Eine allfällige Erhöhung der vereinbarten Leistung erfolgt nach den Bestimmungen in Ziffer 3.2.

Ein im Zusammenhang mit der Bildung eines ZEV stehender Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen erfolgt nach den Bestimmungen in Ziffer 3.1.

Werden - z.B. aufgrund der Auflösung des ZEV - neue Anschlüsse an das Verteilnetz benötigt, so erfolgen diese nach den Bestimmungen in Ziffer 3.

7.2¹ Eigenstrom-X

Netzanpassungen für das Modell Eigenstrom-X werden nach den Bestimmungen in Ziffer 7.1 behandelt.

8.1 Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung gehen, sofern keine separaten Regelungen bestehen, zu Lasten des EWR. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und der Grenzstelle (z.B. Hausanschlusskasten, etc.) gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Demontage des Anschlusses wird durch das EWR zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.

9.1 Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen

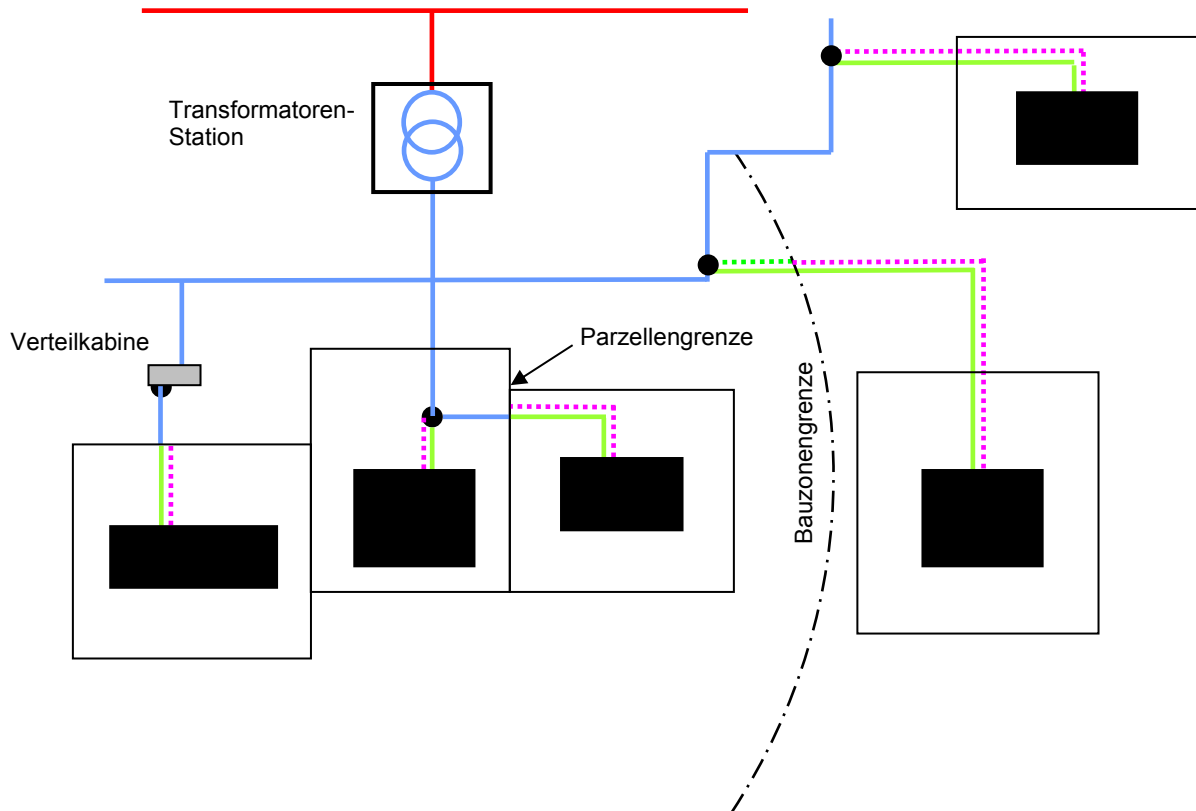
Diese vom Verwaltungsrat der Elektrizitätswerkes Rümlang festgesetzten Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Baukostenbeiträge vom 1. Oktober 2011.

Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft

Rümlang, 28. Oktober 2020

1 Fassung vom 24. August 2011, in Kraft seit 1. Oktober 2011
Ergänzte Fassung vom 28. Oktober 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

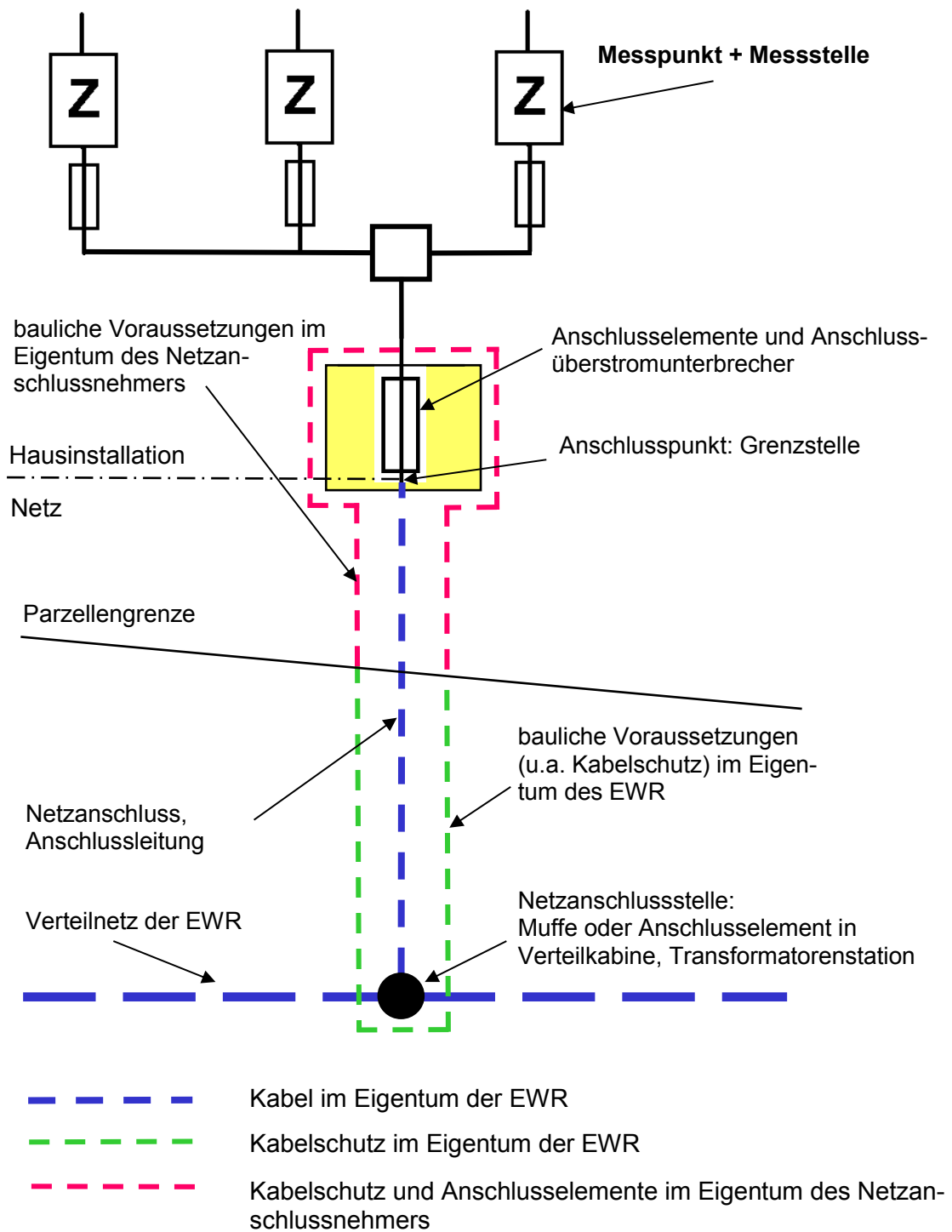
Anhang 1¹: Eigentum und Kostenfolge inner- und ausserhalb der Bauzone



Begriffe

- Groberschliessung
 - Feinerschliessung
 - Anschlussleitung im Eigentum der EWR
 - ⋯ bauliche Voraussetzungen im Eigentum der EWR
 - ⋯ bauliche Voraussetzungen im Eigentum des Netzanschlussnehmers
 - Netzanschlussstelle
- } zu Lasten Netzanschlussnehmer

Anhang 2¹: Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen



Anhang 3¹: Ansatz des Netzkostenbeitrags (NKB)

Neuanschluss¹

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus dem bezugsberechtigten Strom in A (Ampère) auf der Netzebene 7 (400V), multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag in CHF/Ampère. Für Kleinanschlüsse wird ein pauschaler Ansatz von CHF 1'500.00 (exkl. MwSt.) berechnet. Bei Wohnbauten werden geleistete Quartierplanbeiträge angerechnet.

Leistungserhöhung¹

Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Leitungsquerschnitte oder dem Netzanschlussvertrag (falls vorhanden) festgelegt. Muss der einem Anschluss zugrunde gelegte Strom erhöht werden, so werden für diese Stromerhöhung (entspricht Leistungserhöhung) Anschlussbeiträge fällig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen bezugsberechtigten Strom in Ampère, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF/A.

In bestehenden Liegenschaften werden zusätzliche Wohneinheiten nur dann beitragspflichtig, wenn die Anschlussleistung verstärkt werden muss.

Höhe des Netzkostenbeitrags (Neuanschluss/Erhöhung)¹

Netzkostenbeitrag pro Ampère Netzebene 7 (400V): CHF 125.00 (exkl. MwSt.).

Typische Beispiele:

Netzkostenbeitrag Wohnbauten mit bis zu 3 Wohneinheiten	Hausanschluss-Sicherungen in A	Netzkostenbeitrag CHF (exkl. MwSt.)
Eine Wohneinheit	40	5'000.00
Zwei Wohneinheiten	63	7'875.00
Drei Wohneinheiten	80	10'000.00

Anhang 4¹: ...

Anhang 5¹: ...